

Antrag

der Abgeordneten Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Ulrich Kelber, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Frank Schwabe, Ute Vogt, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Schadstoffbelastung durch Abfallmitverbrennung senken – Gleiche Bedingungen für Müllverbrennung und Abfallmitverbrennung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) erfordert auch die Novellierung der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (17. BImSchV). Insbesondere müssen die Regelungen bezüglich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und mögliche Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung geändert werden.

Die meisten der in Deutschland betriebenen Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle verfügen über so gute Abgasreinigungssysteme, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV oft deutlich unterschritten werden.

Insbesondere in kommunalen Müllverbrennungsanlagen wurden teure anlagenbezogene Maßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte und damit die Umweltbelastung und die Gesundheitsgefährdung der Anwohner zu senken.

Seit einigen Jahren nimmt die Verbrennung von Abfall in Industrieanlagen (Abfallmitverbrennung) stetig zu. Während in modernen, technisch ausgereiften Müllverbrennungsanlagen die Grenzwerte der 17. BImSchV deutlich unterschritten werden, machen es Ausnahmeregelungen den Mitverbrennungsanlagen möglich, die Auflagen der 17. BImSchV nicht einhalten zu müssen. In der gültigen 17. BImSchV, insbesondere im Anhang II, werden für Mitverbrennungsanlagen Ausnahmetatbestände z. B. zu Mindesttemperaturen, Rauchgasreinigung, Verdampfungskühlung, Schadstoffmessung und einigen Grenzwerten festgelegt. Diese Ausnahmen führen bei gefährlichen Schadstoffen, wie Dioxinen, Furanen und anderen Halogenkohlenwasserstoffen, zu einer erhöhten Gefährdung von Mensch und Umwelt.

Die Mitverbrennungsanlagen haben wegen der Ausnahmetatbestände einen reduzierten Investitions- und Betriebskostenaufwand und können den Müll weitaus kostengünstiger verbrennen. Aufgrund dieses Ökodumpings wandern Abfallströme von technisch ausgereiften Müllverbrennungsanlagen in die schlechter ausgerüsteten Abfallmitverbrennungsanlagen. Damit steigt die Umweltbelastung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die 17. BImSchV dahingehend zu ändern, dass alle Mitverbrennungsanlagen dieselben Auflagen einhalten müssen wie reguläre Müllverbrennungsanlagen und somit eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Müllverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen sichergestellt wird,
- bei der anstehenden Novellierung der 17. BImSchV die vorhandenen Ausnahmeregelungen kritisch zu überprüfen,
- eine kontinuierliche Schadstoffmessung festzulegen,
- grundsätzlich ein Ökodumping durch Abfallmitverbrennung zu verhindern.

Berlin, den 8. Mai 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion